



Einwohnergemeinde

Niedergösgen

Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze
(Parkierungsreglement)

629



Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Niedergösgen erlässt,
gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19.12.1958,
§ 10 der Verordnung über den Strassenverkehr vom 3. März 1978,
§ 147 Absatz 2 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978,
folgendes Reglement:

Zweck	§ 1	Dieses Reglement bezweckt: a) Die geordnete Benutzung der öffentlichen Strassen und Plätze zur Steigerung der Verkehrssicherheit und Sicherstellung der Durchfahrt für Blaulichtorganisation und Entsorgung b) Die optimale Nutzung der zur Verfügung stehenden Parkfläche c) Die Regulierung des gesteigerten Gemeingebrauchs
Massnahmen	§ 2	Die Gemeinde regelt das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen mittels zeitlicher und örtlicher Beschränkung sowie mittels Einführung von Gebühren.
Geltungsbereich	§ 3	¹ Dieses Reglement regelt das Abstellen von motorisierten Fahrzeugen und deren Anhänger ausgenommen davon sind Zweiräder. Übergeordnete Vorschriften, abweichende Signalisationen und temporäre polizeiliche Weisungen gehen diesem Reglement vor. ² Als öffentliche Parkplätze gelten der Abstellraum auf öffentlichen Strassen und Plätzen, das Areal gemeindeeigener Liegenschaften, welche im Eigentum oder im Nutzungsrecht der Einwohnergemeinde stehen. ³ Die Massnahmen gelten für das gesamte Gemeindegebiet.
Bewilligungspflicht	§ 4	¹ Motorfahrzeughalter von Motorfahrzeugen, sowie Anhänger von Fahrzeugen gemäss Anhang A, welche ihr Fahrzeug während den Nachstunden auf öffentlichem und freizugänglichem Grund abstellen möchten, müssen eine gebührenpflichtige Parkkarte lösen.



² Das Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen und dergleichen (Kategorien C, D und G, gemäss Anhang) und Fahrzeugen der Kategorie B mit Anhängern bzw. Auflegern ist nur auf schriftliches Bewilligungsgesuch hin gestattet. Bei diesen Fahrzeugen wird der Fahrzeughalter verpflichtet, die für diese Fahrzeuge bestimmten Parkfelder auf der äusseren Kanalstrasse und der Langackerstrasse zu benutzen

³ Die gebührenpflichtige Zeit dauert von Montag bis Sonntag zwischen 24:00 Uhr und 06:00 Uhr.

⁴ Das Lösen einer Parkkarte entbindet nicht von der Pflicht zur Schaffung von Parkierungsmöglichkeiten auf Privatgrund im Rahmen des Planung- und Baugesetzes (PBG)

Parkkarten/
Grundsätze

§ 5

¹ Parkkarten ermöglichen das zeitlich unbeschränkte Parkieren

² Durch den Erwerb einer Parkkarte besteht kein Anspruch auf einen Parkplatz.

³ Der Bezug der Parkkarten ist gebührenpflichtig.

⁴ Die Erteilung einer Parkierungsbewilligung auf öffentlichem Grund hat keine Haftpflichtfolgen für die Gemeinde

Parkkarten-
Bezugsberechtigung

§ 6

¹ Für einmalige Parkkarten mit einer Gültigkeitsdauer von einer Nacht besteht eine allgemeine Bezugsberechtigung.

² Für Parkkarten mit einer Gültigkeitsdauer von 1 Monat und 1 Jahr besteht auf Gesuch hin namentlich die Bezugsberechtigung wie folgt:

- a) Privatpersonen mit Wohnsitz in Niedergösgen
- b) Geschäftsbetriebe mit Sitz in Niedergösgen

³ Pro Fahrzeug ist eine Parkkarte zu beziehen. Die Genehmigung für das Parkieren auf öffentlichem Grund gilt nur für das auf der Parkkarte vermerkte Fahrzeug (Angabe Nummernschild) und ist nicht auf andere Fahrzeuge übertragbar.

Gebührenhöhe

§ 7

Der Gemeinderat legt die Gebühren wie folgt fest:

I. Für die Kategorien B und F

- a) Einmalige Nachtkarte CHF 4.00
- b) Monatskarte CHF 40.00
- c) Jahreskarte CHF 400.00



II. Für die Kategorien C, D und G

- a) Einmalige Nachtkarte CHF 8.00
- b) Monatskarte CHF 80.00
- c) Jahreskarte CHF 800.00

Rückerstattungen/
Umschreiben Parkkar-
te

§ 8

¹ Rückerstattungen für bezogene Dauerparkierkarten sind bei Wegfall der Gebührenpflicht auf Begehren möglich, namentlich:

- a) bei Wegzug,
- b) wenn der schriftliche Nachweis erbracht wird, dass kein Fahrzeug mehr gehalten wird,
- c) wenn der Nachweis für ein eigenes Parkfeld erbracht wird.

² Rückerstattungen sind nur für volle Kalendermonate möglich.

³ Das Ausstellen einer neuen Parkkarte innerhalb der Laufzeit der Dauerparkierkarte wird mit CHF 20.00 verrechnet.

Verwendung

§ 9

Die Gebühren werden für administrativen Aufwendungen, den Betrieb und den Unterhalt der Parkierungsanlagen und Verkehrsanlagen verwendet.

Zuständigkeiten

§ 10

¹ Die Pflicht zur Einholung der Bewilligung liegt beim Eigentümer oder beim Benutzer des Fahrzeugs. Wird dieser neu gebührenpflichtig, hat er dies der Gemeindekanzlei innert 30 Tagen unaufgefordert zu melden. Nichtbezahlte Gebühren sind für den ganzen Zeitraum, während dem ein Fahrzeug auf öffentlichem Grund abgestellt wurde, nachzuzahlen

² Das Lösen von Parkkarten gemäss § 6 ist auf der Gemeindekanzlei gegen Vorlage des gültigen Fahrzeugausweises möglich.

Der Gemeinderat kann weitere Möglichkeiten für den Bezug und die Bezahlung der Parkgebühren festlegen.

³ Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe zu platzieren.

⁴ Der Gemeinderat Niedergösgen ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig. Er kann Personen und Dienstleistungsanbieter mit unterstützenden Aufgaben beauftragen.

⁵ Der Gemeinderat kann für einzelne Plätze und Strassen temporär abweichende Parkierungsvorschriften (zum Beispiel Parkzeitbeschränkungen und Bewirtschaftungen) festlegen.

⁶ Eine Änderung des Reglements setzt die Zustimmung der Gemeindeversammlung voraus.



Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze (Parkierungsreglement)

Vollzug	§ 11	<p>¹ Der Vollzug dieses Reglements und der zugehörigen Verordnung obliegt, soweit sich aus dem übergeordneten Recht, aus gemeindeeigenen Vorschriften und aus den vorliegenden Bestimmungen nichts anderes ergibt:</p> <p>a) der Baubehörde, resp. Gemeindeverwaltung was die baupolizeilichen und administrativen Belange, namentlich das Ausstellen der Parkkarten betrifft.</p> <p>b) dem Gemeinderat in verkehrspolizeilichen Belangen, soweit nicht die Kantonspolizei allein dafür zuständig ist.</p>
Zuwiderhandlungen	§ 12	<p>¹ Zuwiderhandlungen gegen das vorliegende Reglement (Parkierungsreglement) werden mit Busse (Strafbefehl) bestraft. Die Gemeinde behält sich vor, zusätzlich zur Busse den Erwerb einer Monatskarte zu verlangen.</p> <p>² Die Parkkarte kann entzogen werden, wenn die Verwendung missbräuchlich erfolgt.</p> <p>³ Übertretungen nach dem Strassenverkehrsrecht werden im Ordnungsbussenverfahren geahndet.</p> <p>⁴ Vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge können von der Polizei auf Kosten des Halters entfernt bzw. blockiert werden.</p>
Inkrafttreten	§ 13	<p>¹ Dieses Reglement tritt ab 1.1.2025 In Kraft.</p> <p>² Alle diesem Reglement widersprechenden Vorschriften werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.</p>

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Niedergösgen beschlossen am 19.11.2024.

Der Gemeindepräsident:

Michel Flaig

Die Gemeindeschreiberin:

Antonietta Liloia-Cavaliere



Anhang A

Kategorie	Bezeichnung	gebührenpflichtig
A 35 kW / A /A1	Motorrad - unter 35 kW / über 35 kW / weniger 11 kW /	
B B BPT 121 B BPT 122 BE B1	Personenwagen - Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von höchstens 3'500 kg und nicht mehr als 8 Sitzplätze ausser dem Fahrersitz - Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger, die als Kombination nicht unter die Kategorie B fallen - Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge, Leergewicht weniger als 550 kg	X
C CE C1 C1E	- -Motorwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg - Motorwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg aber nicht mehr als 7'500 kg - Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie C und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg - Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie C und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 12'000 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigt	X
D DE D1 D1E	- Motorwagen zum Personentransport mit mehr als 8 Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz - Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie D und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg - Motorwagen zum Personentransport mit mehr als 8 aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz - Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie D und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 12'000 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigt und der Anhänger nicht zum Personentransport verwendet wird	X
F	Motorfahrzeuge (ausgenommen Motorräder) mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h	X
G	Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h sowie gewerblich immatrikulierte Arbeitskarren, Motorkarren und Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h auf landwirtschaftlichen Fahrten unter Ausschluss der Ausnahmefahrzeuge	X
M	Motorfahrräder	